

Flankierende Vorschrift zu Artikel 6 Energie aus erneuerbaren Quellen

§ 110a [EnWG]

Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1991

Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, in Bezug auf Leerrohre im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4, und 10, § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und § 1 des Energieleitungsausbau Gesetzes sind nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1991 von der Anforderung ausgenommen, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 14 Buchstabe c und Absatz 15 Buchstabe c sowie des Artikels 5 Absatz 11 Buchstabe c und Absatz 12 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1991 zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, dass

- a) eine Strategische Umweltprüfung gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt wurde oder
- b) sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2011/92/EU unterzogen wurden.

Begründung:

§ 110a EnWG (neu) regelt die Durchführung des Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1991 für die in der Regelung genannten Vorhaben. Für diese Vorhaben ist nicht nach Artikel 4 Absätze 14 und 15, sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 der Verordnung (EU) 2024/1991 zu prüfen, ob eine weniger schädliche Alternativlösung zur Verfügung steht, sofern eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt oder das jeweilige Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde. Diese Befreiung gilt nicht nur für die Planfeststellung und -genehmigung, sondern für sämtliche Stadien der Planungs- und Genehmigungsverfahren, einschließlich der Raumverträglichkeitsprüfung, der Bundesfachplanung, der Ermittlung von Präferenzräumen und der Ausweisung von Infrastrukturgebieten, sowie für die Bauphase und den Betrieb. Ebenso gilt die Vorschrift für Vorhaben, für die eine Strategische Umweltprüfung nach § 12c EnWG durchgeführt wurde.